

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Zander 563-1300 563-1700 ulrich.zander@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.09.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0641/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.09.2017</b>	<b>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.09.2017</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.09.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Wuppertal 2017</b>		

### Grund der Vorlage

Umsetzung des § 12 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW)

### Beschlussvorschlag

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal mit Stand 31.08.2017 wird beschlossen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Matthias Nocke  
Beigeordneter

### Begründung

§ 12 RettG NRW verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Rettungsdienstbedarfsplänen, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen sind.

Der vom Rat der Stadt am 19.12.2016 beschlossene Rettungsdienstbedarfsplan (VO/0922/16), der auf Einsatzzahlen 2014/15 basierte, wird hiermit fortgeschrieben. Die

Betrachtung der Einsatzzahlen des Jahres 2016 hat im Vergleich dazu einen erneuten Anstieg der Einsätze im Bereich der Notfallrettung um 15,9% und des Krankenferntransportes von 331% ergeben. Weiterhin ist es erforderlich, durch die im letzten Rettungsdienstbedarfsplan erfolgte Senkung der Hilfsfrist auf acht Minuten eine zusätzliche Rettungswache im Bereich Cronenberg einzurichten, um diese Vorgabe zu erfüllen (Kap. 4.2.1 der Anlage).

Die im neuen Bedarfsplan 2017 dargestellte Fahrzeugbemessung für den künftigen Rettungsdienst in der Stadt Wuppertal ist auf Basis eigener Daten aus 2016 sowie eines von der Feuerwehr beauftragten externen Beraters (siehe Kap. 3 der Anlage) ermittelt worden.

Zum 01.01.2014 ist das Notfallsanitättergesetz in Kraft getreten und hat das Rettungsassistentengesetz abgelöst, das mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft trat. Das Berufsbild der Rettungsassistenten wird damit durch das der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters ersetzt. Ab 2027 ist nach dem novellierten Rettungsgesetz NRW die Qualifikation „Notfallsanitäter/-in“ als Fahrer/-in eines Notarztsatzfahrzeuges (NEF) und Führer/-in eines Rettungswagens (RTW) erforderlich. Eine Ausbildung als Rettungsassistent/-in reicht dann zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht mehr aus.

Die sich aus der Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen im Rettungsdienst ergebenden Konsequenzen sind im Bedarfsplan darzustellen. Dies wird auch von den Kostenträgern des Rettungsdienstes als Voraussetzung zur Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung gesehen. Bereits mit Mail vom 29.06.2017 vorab und bestätigt im Beteiligungsverfahren mit Mail vom 31.08.2017 haben die nordrheinischen Verbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen mitgeteilt, dass sie nach abschließender Bewertung der am 22.06.2017 übersandten zusätzlichen Ausführungen zu den geplanten Änderungen im Rettungsdienst der Stadt Wuppertal ihr Einvernehmen zu den Änderungen gemäß § 12 Rettungsgesetz NRW erklären. Ausdrücklich von diesem Einvernehmen ausgenommen wurden danach die aus der Bedarfsplanung resultierenden (Kosten-)Ansätze für die Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätern (siehe Anlage 2 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2017), da gegenüber der Bestimmung des § 14 Abs. 3 RettG NRW, nach der Ausbildungskosten der Notfallsanitäter als Kosten des Rettungsdienstes eingeordnet werden, massive verfassungsrechtliche Bedenken seitens der Kassenverbände bestehen.

304 hat daraufhin unter Hinweis auf die mit den Kostenträgern geführten Gespräche zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes Wuppertal bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 22) beantragt, das fehlende Einvernehmen zum Punkt Notfallsanitäter durch die Bezirksregierung zu ersetzen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Bezirksregierung hat keinen Hinweis auf strittige Punkte im Rahmen kostenbildender Qualitätsmerkmale ergeben, so dass keine Bedenken gegen eine Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes der Stadt Wuppertal in der jetzt vorliegenden Form bestehen und das Einvernehmen damit hergestellt ist.

Eine Zusammenfassung der Veränderungen des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes befindet sich auf Seite 35 der Anlage.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2017 ist den nach § 12 Abs. 2 RettG NRW zu beteiligenden Institutionen, Personen, etc. am 03.08.17 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die nach § 12 RettG NRW zu Beteiligenden sind aufgefordert worden, bis zum 30.08.17 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die einzige eingegangene Stellungnahme des Rechtsvertreters der Firma Notfallrettung Kießling vom 30.08.17 ist nicht in die vorliegende Drucksache eingeflossen. Sie stellt nach Bewertung durch die Verwaltung Sachverhalte dar, die derzeit Gegenstand eines Klageverfahrens der NRK Rettungsdienst GmbH im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 17ff. RettG gegen die Stadt Wuppertal vor dem VG Düsseldorf sind.

Nachdem mit den Krankenkassenverbänden hinsichtlich der Bemessung der rettungsdienstlichen Leistungen Einvernehmen erzielt worden ist, sind die entsprechenden finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Überarbeitung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst mit den Kostenträgern in den Folgemonaten zu verhandeln. Voraussetzung dafür ist der beschlossene Bedarfsplan.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

##### Ziel 1:

Die bedarfsgerechte Anpassung der Ressourcen zur Notfallrettung bei steigenden Einsatzzahlen (u.a. Erweiterung der Zahl der NEF-Standorte im Stadtgebiet) stellt eine Maßnahme zur Verbesserung der städtischen Infrastrukturen dar. Dies gewährleistet die zeitnahe Versorgung von Notfallpatienten im gesamten Stadtgebiet und erweitert u.a. die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung bis ins hohe Alter.

##### Ziel 2:

Mit der Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird das Sicherheitsniveau Rettungsdienst im Stadtgebiet bedarfsgerecht angepasst und steigert damit die Attraktivität des Standorts.

### **Kosten und Finanzierung / Zeitplan**

Die Inbetriebnahme der neuen NEF- und RTW-Standorte ist nach Absprache mit den Verbänden der Krankenkassen sukzessive nach Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2018/19 vorzunehmen. Im Haushaltsplan-Entwurf konnte dies noch nicht berücksichtigt werden und muss deshalb in eine Veränderungsnachweisung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die an den neuen Standorten vorgesehenen zusätzlichen Fahrzeuge sowie das dafür notwendige Personal.

Auf der Basis dieses Rettungsdienstbedarfsplanes werden die Benutzungsgebühren neu berechnet und festgesetzt.

### **Anlagen**

Anlage 01: Rettungsdienstbedarfsplan